

26. 1. Der Gewerbebetrieb als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.
2. Zum Begriffe des Handelns wider die guten Sitten nach § 826 BGB.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1910 i. S. G. & Co. (Bekl.)
w. den Bergischen Rabatt- und Handelsschutzverband, eing. V., (Pl.).
Rep. VI. 28/09.

- I. Landgericht Elberfeld, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der klagende Verein wollte Kaufleute und Gewerbetreibende, die ihrer Kundschaft bei Bareinkäufen einen Rabatt gewähren wollten, zur einheitlichen Regelung der Rabattabgabe unter sich verbinden. Zu diesem Zwecke gab er Sparmarken und Sparbücher an seine Mitglieder ab, die ihrerseits an die gegen Barzahlung kaufenden Kunden auf je 20 \mathcal{R} Zahlung eine Marke zu verabsolgen hatten. Die Bücher wurden Kunden gegen Bezahlung von 10 \mathcal{R} überlassen; in sie wurden die verabsolgt Sparmarken eingeklebt. Das mit 1000 Markten gefüllte Buch mußte von jedem Mitglied mit 10 \mathcal{M} in Zahlung genommen werden; der Verein löste es von den Mitgliedern zum Preise von 9,50 \mathcal{M} ein. Die Beklagte war von 1903 bis 1907 Mitglied des Vereins, wurde aber im Juli 1907 nach § 5 der Satzungen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Sie gab seitdem keine Sparmarken mehr aus, nahm aber von ihren Kunden Sparbücher in Zahlung an. Der klagende Verein sah darin ein unlauteres und gegen die guten Sitten verstößendes Gebaren der Beklagten, durch das sie den Kläger schädige. Er beantragte klagend, der Beklagten zu untersagen, mit Sparmarken des Klägers gefüllte Sparbücher in Zahlung zu nehmen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers dem Klagantrage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten wurde das erste Urteil wieder hergestellt aus folgenden

Gründen:

... „Das Landgericht erblickte in der Annahme der Sparbücher durch die Beklagte ein Entgegenkommen gegen ihre Kunden, das für unerlaubt nicht erachtet werden könne. Das Berufungsgericht ermägt,

der Kläger bezwecke durch die Rabattmarkeneinrichtung die Kunden an die Geschäfte der Vereinsmitglieder zu fesseln; übertragbare Rechte würden durch die Empfangnahme der Marken und Füllung der Bücher für die Kunden nicht geschaffen. Die Rabattmarke stelle nicht eine Marke im Sinne des § 807 BGB. dar, durch welche dem Inhaber eine Leistung versprochen werde, sondern lediglich einen Ausweis über einen Bareinkauf in Höhe von 0,20 M., der zur Herstellung einer Urkunde nach § 808 BGB., des auf den Namen ausgestellten Sparbuchs, zu dienen bestimmt sei. Das Sparbuch werde deshalb den Kunden auch nur leihweise überlassen. Das solle heißen: der Empfänger erwerbe zwar das Eigentum an dem Buche, solle aber nur persönlich davon Gebrauch zu machen befugt sein und die Rabattforderung, die sich daraus ergebe, nicht übertragen dürfen. Das Vereinsmitglied, das das Buch in Zahlung nehme, erwerbe nicht diese Forderung, sondern nur den Anspruch auf Einlösung des Buches durch den Verein. Der Sparer möge wohl, wenn er den Rabattanspruch aufgeben wolle, das Buch auch einem nicht dem Verein angehörigen Kaufmann überlassen; er handle aber rechtswidrig, wenn er es zum Zwecke der Übertragung der Rabattforderung einem solchen weitergebe, und ebenso handle der Kaufmann rechtswidrig, wenn er es in Empfang nehme, um daraus die Rabattforderung geltend zu machen. Daß die Vereinsmitglieder nach § 9 Satz 3 der Geschäftsordnung des Vereins auch von nicht dem Verein angehörenden Ladeninhabern die Bücher in Zahlung nehmen dürften, ändere hieran nichts, da diese Bestimmung nur das Interesse der Mitglieder schützen solle.

Die Anwendung des § 826 BGB. erfordere eine Schädigung des Klägers. Diese liege darin, daß Sparbücher zur Einlösung gebracht würden, die bei Kenntnis der Sachlage nicht mehr hätten verwertet werden dürfen, und daß den Vereinsmitgliedern Kunden entzogen würden, worunter auch die Werbekraft des Vereins selbst leide. Wenn auch die Beklagte zur Einlösung der Sparbücher durch ihre Inhaber und Angestellten bei Vereinsmitgliedern Waren entnehmen müsse, so geschehe das doch nur zum Zwecke der Verwertung der Sparbücher und erwerbe den Vereinsmitgliedern keine dauernde Kundschaft. Dieser Schädigung des Klägers sei sich die Beklagte auch bewußt. Die Inzahlungnahme der gefüllten Sparbücher zum

Zwecke der Geltendmachung der Rabattforderung in Kenntnis der Geschäftsordnung, die ein solches Verfahren ausschliesse, enthalte aber auch einen Verstoß gegen die guten Sitten, jedenfalls dann, wenn die Beklagte Sparbücher in höherem Betrage angenommen, als sie Marken bezogen habe. Sie mache sich dadurch zu Wettbewerbszwecken eine Einrichtung des Klägers zunutze, ohne zu deren Kosten beizutragen. Die Gründe, mit denen die Beklagte sich zu rechtfertigen suche, seien nicht stichhaltig. Der Marken und Buch ausgebende Kaufmann verspreche nicht, das gefüllte Sparbuch in Zahlung zu nehmen; nur eine Anzahlungnahme durch Vereinsmitglieder werde versprochen. Hätte selbst die Beklagte ihren Kunden ein solches Versprechen gegeben, so dürfe sie doch nicht das Sparbuch bei Vereinsmitgliedern zur Einlösung bringen und zu diesem Zwecke sich aushändigen lassen. Der Beklagten stünden auch Willigkeitsgründe, die ein Handeln wider die guten Sitten nicht gegeben erscheinen ließen, nicht zur Seite. Sie habe sich bei der Ausschließung aus dem Verein durch den Vorstand beruhigt und die satzungsmäßige Anrufung der Mitgliederversammlung nicht versucht, und eine Prüfung, ob die Sparbücher von der Beklagten ausgegebene Marken enthielten, sei überhaupt nicht möglich; daß sie Bücher nur annehme bis zum Gesamtwerte der von ihr ausgegebenen Marken, habe die Beklagte selbst nicht behauptet.

Die Beklagte vermöge die in Zahlung genommenen Sparbücher nur dadurch wieder zu verwerten, daß sie Vereinsmitglieder in den Irrtum verseze, die Sparbücher würden ihnen von den Sammlern der Marken in Zahlung gegeben. Dieses dauernd und zu Wettbewerbszwecken geübte Verfahren der Beklagten stelle auch einen rechtswidrigen Eingriff in den Betrieb des Klägers dar, dessen sich dieser mit der entsprechend erweiterten Eigentumsklage erwehren könne. Er unterhalte zwar keinen Gewerbebetrieb; aber er schaffe sich durch den Markenumsatz eine Einnahmequelle für die Erfüllung der sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins; diese Vereinstätigkeit stehe einem Gewerbebetriebe gleich. Jedenfalls habe sich der klagende Verein für sein System in den Einrichtungen der Sparmarken und Sparbücher eine gegenständliche Verkörperung geschaffen, die die Beklagte, indem sie von den Einrichtungen des Klägers einen unerlaubten Gebrauch mache, rechtswidrig beeinträchtige. Ob dabei die von dem

Klagenden Verein verfolgten Zwecke und die Art seiner Klame zu billigen seien, könne dahin stehen; die Einrichtung als solche sei jedenfalls erlaubt und wirtschaftlich nützlich. Das rechtfertige die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. auf die Handlungsweise der Beklagten.

Dem Klagantrage, der die Bedeutung haben solle, daß nicht die Annahme der Sparbücher als solche, sondern nur die Annahme zum Zwecke der Weiterverwertung der Beklagten verboten werde, — über diese Bedeutung seien die Parteien einverstanden —, sei daher zu entsprechen.

Die Revision führt demgegenüber aus:

a) Wenn die Annahme der Sparbücher der Beklagten nicht an sich verwehrt werden solle, sondern nur die Annahme in der Absicht, ihrerseits die Sparbücher bei einem Mitgliede in Zahlung zu geben, so hätte dies in der Urteilsformel zum Ausdruck kommen müssen, nach der der Beklagten schlechthin die Annahme der Bücher in Zahlung untersagt werde. Die Annahme des Berufungsgerichts hinsichtlich der Übereinstimmung der Parteien über den Sinn des Klagantrages entspreche nicht dem Vorbringen der Parteien und verstoße gegen § 286 ZPO.; jedenfalls sei es prozessualisch nicht zulässig, einer Entscheidung einen Sinn zu geben, den sie nach dem Wortlaute nicht haben könne.

b) Absichten vermöge ein gerichtliches Urteil überhaupt nicht zu verbieten. Sei die Entscheidung also nur dahin zu verstehen, daß die Beklagte die Bücher nicht zum Zwecke der Weiterverwertung in Zahlung nehmen dürfe, so sei sie rechtlich unmöglich. Absichten seien weder unerlaubte Handlungen, noch objektive Beeinträchtigungen eines Dritten. Nur das weitere Inzahlunggeben hätte dann der Beklagten verboten werden können.

c) Aber auch die darauf gerichtete Klage sei hinfällig. Die Unübertragbarkeit der Sparbücher bestehe überhaupt nicht, wie § 9 Satz 3 der Geschäftsordnung des Vereins ergebe.

d) Endlich sei nicht abzusehen, wodurch der klagende Verein und die Interessen seiner Mitglieder geschädigt sein könnten, da die Beklagte die in Zahlung genommenen Sparbücher nur durch eigene Entnahme von Waren bei einem Vereinsmitgliede verwerten könne; wer den Einkauf mache, der dem Vereinsmitglied zugute komme, könne dem Kläger doch vollständig gleichgültig sein.

Die Revision der Beklagten . . . war für begründet zu erachten. Sowohl die Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB. wie die des § 826 BGB. auf den vorliegenden Tatbestand müssen als rechtsirrtümlich angesehen werden.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist wiederholt anerkannt worden, daß ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb als verkörperter Wille im Gegensatz zu der bloßen Freiheit der wirtschaftlichen und gewerblichen Willensbetätigung unter den Begriff eines „sonstigen Rechts“ nach § 823 Abs. 1 BGB. gebracht werden könne (Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 369, Bd. 56 S. 271, Bd. 58 S. 214, Bd. 64 S. 52, Bd. 65 S. 210), aus denselben Gründen, aus denen auch ein durch die Übergabe der Mietsache und den ausgeübten Besitz des Mieters verkörpertes und durch den Besitzbestand für jedermann erkennbares Mietrecht den „sonstigen Rechten“ des genannten Abs. 1 zugezählt worden ist (Entsch. in Zivilf. Bd. 59 S. 326). An diesen Voraussetzungen fehlt es aber im gegebenen Falle durchaus. Der klagende Verein hat überhaupt keinen Gewerbebetrieb; er hat keinen auf eigene selbständige Erwerbstätigkeit gerichteten Willen, der im Sinne der angezogenen Entscheidungen in äußeren Veranstaltungen seine gegenständliche Verkörperung gefunden haben könnte. Er erzeugt weder wirtschaftliche Güter, um sie dem Handelsaustausch zuzuführen, noch pflegt er den Umsatz von anderen erzeugter Waren in einem kaufmännischen Geschäftsbetriebe. Er ist ein Personenverein, der nach bestimmten Richtungen die Interessen seiner Mitglieder bei deren ihnen allein überlassenen gewerblichen Betätigungen fördern und schützen will. Daß er zur Ausübung dieser Zwecktätigkeit auch gewisse äußere Einrichtungen allgemeiner Art treffen, Bücher und eine Kasse führen und eine Geschäftsstelle bestimmen muß, Dinge, die kein größerer Verein entbehren kann, stellt eine Rechtsähnlichkeit mit dem Eigentum oder einem anderen absoluten, dinglichen oder doch für jedermann erkennbaren und von jedermann zu beachtenden selbständigen Rechte, wie es unter dem „sonstigen Recht“ des § 823 Abs. 1 BGB. zu verstehen ist (Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 369, Bd. 57 S. 353), nicht her. Seine Einrichtungen sind nicht für die Allgemeinheit, sondern nur für die Mitglieder geschaffen, wenn durch diese auch dritte Personen daran beteiligt werden, die aber wieder nicht mit dem Verein, sondern nur

mit den Mitgliedern in Beziehung treten. Eine Ausdehnung des Begriffes des „sonstigen Rechts“ auf ein solches Vereinsunternehmen würde im Ergebnisse dahin führen, daß eine jede menschliche Zweck-tätigkeit als ein selbständiges Recht angesehen werden müßte, was dem Gesetzesgedanken durchaus fremd ist.

Selbst aber die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 BGB. auf die Betätigung der Vereinszwecke des Klägers unterstellt, würde es im gegebenen Falle an der weiteren Voraussetzung mangeln, unter der ein Eingriff in einen fremden Gewerbebetrieb als eine widerrechtliche Verletzung des letzteren gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung erachtet worden ist: ein solcher Eingriff muß sich unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebes richten, sei es, daß dieser tatsächlich gehindert, oder daß seine rechtliche Zulässigkeit verneint und seine Schließung oder Einschränkung verlangt wird (Entsch. a. a. O. Bd. 58 S. 24, Bd. 64 S. 52, Bd. 65 S. 210). Wenn die Beklagte den von dem klagenden Vereine verfolgten Zielen entgegenarbeitet, so wird damit der Bestand des Vereinsunternehmens selbst nicht angegriffen; wenn sich die Beklagte dabei etwa unerlaubter Mittel bedient haben sollte, so würde hierdurch wohl die Anwendung des § 826, nicht aber die des § 823 Abs. 1 BGB. gerechtfertigt.

Ob das Berufungsgericht auf die Handlungsweise der Beklagten die Bestimmung des § 826 BGB. wirklich angewendet hat, oder ob es schließlich ihre Anwendbarkeit dahingestellt lassen wollte, darüber geben die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils keine vollständige Klarheit. Das Urteil führt aus, daß die Beklagte jedenfalls dann gegen die guten Sitten verstoßen habe, wenn sie Sparbücher in höherem Betrage angenommen, als sie während ihrer Mitgliedschaft vom Vereine Marken bezogen habe; daß sie sich aber in diesen Grenzen gehalten, habe die Beklagte selbst nicht behauptet. So lasse sich, beendet das Berufungsgericht seine Erwägungen über diesen Punkt, ein Verstoß der Beklagten gegen die guten Sitten „vielleicht“ auch ohne Beweiserhebung über die von der Beklagten zur Rechtfertigung ihrer Handlungsweise vorgebrachten Behauptungen annehmen; die Frage brauche jedoch nicht entschieden zu werden, da, wie nun weiter ausgeführt wird, auch § 823 Abs. 1 BGB. Platz greife.

Die Anwendbarkeit des § 826 BGB. auf den vorliegenden Sachverhalt ist aber zu verneinen. Schon vom Standpunkte des Berufungsgerichts aus ist dessen Erwägung nicht haltbar. Hat die Beklagte gegen die guten Sitten nur verstoßen, wenn sie Sparbücher über den Betrag hinaus in Zahlung genommen hat, in welchem sie Rabattmarken verausgabte hatte, so trifft nicht sie die Behauptungs- und Beweislast, daß sie sich in diesen Grenzen gehalten habe, sondern der Kläger muß ihr nachweisen, daß sie darüber hinausgegangen sei. Aber auch hiervon abgesehen, gibt der Sachverhalt des Falles keine Handhabe zur Anwendung des § 826 BGB. Dessen Tatbestand erfordert ein Handeln mit dem Bewußtsein, daß dadurch einem anderen ein Schaden zugefügt werde, und in einer Weise, die wider die guten Sitten verstößt, d. i. die demjenigen zuwiderläuft, was nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden unter den gegebenen Verhältnissen geboten erscheinen mußte (Entsch. a. a. D. Bd. 58 S. 214), wogegen auf die Betätigung einer vornehmen Denkart, eine Berücksichtigung von Interessen anderer, unter Umständen mit Hintanzetzung des eigenen Vorteils und unter Opfern, nicht gerechnet werden kann (Entsch. a. a. D. Bd. 55 S. 367).

Ein Handeln der Beklagten gegen die guten Sitten würde vielleicht angenommen werden können, wenn die Beklagte Käufer angelockt hätte mit der Ankündigung, daß sie Sparbücher des klagenden Vereins in Zahlung nehme. Das ist aber nicht behauptet. Darin, daß sie Kunden, die bei ihr kaufen wollen, nicht zurückweist, weil sie das an sich ungerechtfertigte Verlangen an sie stellen, sie solle Sparbücher des Klägers in Zahlung nehmen, daß sie für sie verdienstliche Geschäfte nicht deshalb aufgibt, weil sie vielleicht dem Interesse des klagenden Vereins und seiner Mitglieder zuwiderlaufen, kann ein unanständiges Verhalten nicht gefunden werden.

Die Zweckmäßigkeit des klagenden Vereins ist, einerseits das kaufende Publikum zur Barzahlung bei seinen Einkäufen zu erziehen, andererseits im Interesse seiner Mitglieder durch Verausgabung von Rabattmarken und Sparbüchern, die von den dem Verein angehörigen Kaufleuten den Käufern von Waren verabfolgt und, nachdem die Bücher mit den eingeklebten Marken gefüllt sind, von den Mitgliedern des Vereins wieder bei anderen Wareneinkäufen in

Zahlung angenommen werden, das Publikum an die Geschäfte der Mitglieder des Vereins zu fesseln. Die Kunden, denen die Rabattmarken und Sparbücher ausgehändigt werden, übernehmen hierdurch aber keinerlei Verpflichtungen gegen den Verein und seine Mitglieder; sie können ihre Einkäufe nach Belieben bei Mitgliedern oder bei Nichtmitgliedern machen; ihre Fesselung an die Geschäfte der Mitglieder erfolgt nur dadurch, daß sie für 200 *M* Waren von Vereinsmitgliedern entnehmen müssen, ehe sie des Rabattvorteiles teilhaftig werden, und daß sie diesen wiederum nur genießen, wenn in Höhe des Betrages der Sparmarken des gefüllten Buches — 10 *M* — abermals Waren bei Vereinsmitgliedern von ihnen entnommen werden. Eine weitergehende Bindung der Kunden an die Geschäfte der Vereinsmitglieder wird durch die Einrichtungen des Vereins nicht gewährleistet. Wenn in der Geschäftsordnung des klagenden Vereins von einer leihweisen Überlassung der Sparbücher an die Kunden gesprochen wird, und wenn die Sparbücher durch einen aufgedruckten Vermerk für unübertragbar erklärt werden, so kann dies den geschilderten Vereinsrichtungen entsprechend allein dahin verstanden werden, daß die ungefüllten Bücher nicht an andere zur Weiterbenutzung übertragen und überlassen werden dürfen; die gefüllten und damit zweckgemäß verbrauchten Bücher werden nicht als geliehenes Eigentum an den Verein, mit dem die Kunden als solchem in eine rechtliche Verbindung überhaupt nicht getreten sind, zurückgegeben; sondern ihr Markeninhalt wird bei einem Einkauf einem dem Verein angehörenden Kaufmann in Zahlung gegeben, und durch diesen werden die Marken und Bücher wieder dem Vereine zugeführt. Das Interesse des klagenden Vereins und seiner Mitglieder wird, soweit es durch die Einrichtungen des Vereins überhaupt gewährleistet wird und gewährleistet werden kann, in gleicher Weise gedeckt, wenn der Sammler einem dem Verein angehörigen Kaufmann das gefüllte Sparbuch bei einer Warenentnahme in Zahlung gibt, als wenn dies an seiner statt in gleicher Weise ein Dritter tut, der eben dadurch Kunde des Vereinskaufmanns wird. Schon deshalb kann nichts Verwerfliches und gegen den Anstand Verstößendes darin gefunden werden, wenn ein dem Verein nicht angehörender Kaufmann die Sparbücher in Zahlung annimmt und bei dem Vereinskaufmann durch Warenentnahme einlöst. Daß dies geschieht, ist auch offenbar

gebräuchlich und entspricht dem Bedürfnisse des kaufenden Publikums, daß sich zwar die Rabatteinrichtung des klagenden Vereins, wenn es seine Einkäufe bei Vereinskäufern macht, gefallen läßt, wie es sich ihr ja nach § 1 der Geschäftsordnung gar nicht entziehen kann — denn die Sparmarken werden jedem Käufer ohne Aufforderung verabsolgt —, daß sich aber des weiteren nicht gebunden hat und nicht binden will.

Der klagende Verein hat diesem Gebrauche selbst Rechnung getragen durch den § 9 Satz 3 seiner Geschäftsordnung, wonach die Vereinsmitglieder gefüllte Sparbücher „von Ladeninhabern, welche nicht zum Verein gehören“, nicht gegen bar, wohl aber gegen Wareneinnahme übernehmen dürfen. Wenn die Vereinsmitglieder, die doch für das Interesse des Vereins zu wirken die Verpflichtung haben, weder unanständig, noch auch nur gegen die Vereinsstatuten und gegen die damit verbundene Geschäftsordnung des Vereins handeln, indem sie gegen Wareneinkauf die gefüllten Sparbücher von den ihnen bekannten vereinsfremden Ladeninhabern in Zahlung nehmen, so trifft der Vorwurf verwerflicher Handlungsweise noch weniger diese Ladeninhaber, die das Interesse des Vereins nicht berührt, und die von dessen Geschäftseinrichtungen, ebenso wie die Kunden, Gebrauch machen, wenn ihr Interesse damit übereinstimmt. Glaubt der klagende Verein, daß er bei dieser von ihm selbst geschaffenen Einrichtung seine Rechnung nicht findet, so wird es seine Sache sein, die Vereinseinrichtungen dementsprechend abzuändern. Solange der klagende Verein es aber vorzieht, seinen Mitgliedern diese Geschäfte offen zu halten und dadurch auch dem Publikum und den nicht dem Verein angehörigen Geschäftsinhabern die Möglichkeit bietet, die Sparbücher auf einem durch ihn selbst bereiteten Wege zu verwerten und dem Verein zur Einlösung zuzuführen, kann er aus der Benutzung dieses Weges keinen Vorwurf rechtswidrigen und gegen die guten Sitten verstoßenden Handelns gegen sie herleiten.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich zugleich, daß von beiden rechtlichen Gesichtspunkten, dem des § 823 Abs. 1 wie dem des § 826 BGB., aus betrachtet, schon die Annahme, daß durch die Handlungsweise der Beklagten der klagende Verein in seinem Vermögen oder, dies als gleichwertig unterstellt, das Vermögen der Gesamtheit seiner Mitglieder geschädigt werde, erheblichen Bedenken

begegnen muß. Denn für diese Feststellung können nicht unsichere Erwartungen und Aussichten auf Erweiterung der Kundschaft, sondern nur die Vorteile maßgebend sein, die aus den vom Vereine geschaffenen Einrichtungen zur Förderung der Erwerbzwecke seiner Mitglieder selbst für diese sich ergeben. Diese bestehen aber nur darin, daß die geführten Sparbücher zur Verwertung immer einem Vereinsmitgliede, und zwar in der Weise zugeführt werden müssen, daß dieses von der Annahme an Zahlungsstatt einen Nutzen durch Abschluß eines neuen Warenverkaufs hat, und in dieser Hinsicht werden die Mitglieder nicht geschädigt, wenn anstatt des Sammlers ein Dritter seine Einkäufe bei dem Vereinskaufmann macht und ihn durch Hingabe des Sparbuches für den Warenpreis bezahlt.

Das Urteil des Berufungsgerichts mußte hiernach aufgehoben werden. Es kann unerörtert bleiben, ob zu diesem Ergebnis nicht auch bereits der erste Revisionsangriff hätte führen müssen, und ob es angängig erscheint, den entscheidenden Teil eines Urteils in einem Wortlaute zu fassen, der mit seinem Sinne keineswegs übereinstimmt, mögen über diesen Sinn die Parteien selbst auch einig sein. Da die Sache selbst zur Endentscheidung im Sinne des Urteils des Landgerichts reif ist, war gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. zugleich mit der Aufhebung des angefochtenen Urteils auf Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil zu erkennen.“ . . .